

Änderung bei der geforderten Leistungsbegrenzung

Im [Solar-Speicher-Programm des Landes Rheinland-Pfalz](#) (VV des MUEEF vom 25.09.2019, veröffentlicht im Ministerialblatt am 08.10.2019) wird die maximal mögliche Einspeiseleistung auf 50 % des erzeugten Stroms bei Heimspeichern bzw. 60 % bei kommunalen Speichern festgelegt. Dies geht über die im EEG festgelegte Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung einer PV-Anlage von 70 % hinaus.

Das Ministerium verzichtet bereits jetzt auf die Anwendung des Punktes 5.2., die Energieagentur Rheinland-Pfalz setzt entsprechend in ihren Förderbescheiden diese Regelung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im EEG geregelte Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung einer PV-Anlage von 70 % weiterhin Bestand hat.

Grund für die Regelung war das Ziel, einen Anreiz für die netzdienliche Betriebsweise der PV-Anlage mit Speicher zu schaffen. Bei einer solchen Betriebsweise werden die Füllung und die Entladung des Speichers mit Strom sowie die Einspeisung von Strom in das lokale Stromnetz auf der Basis der Lastgangkurve des Nutzers, der Prognose des Wetters und der daraus resultierenden am Netz verfügbaren Menge an erneuerbare Energien optimiert. Am Markt verfügbar sind Softwarelösungen, die durch eine solche prognosebasierte Fahrweise Abregelungen bei der 50/60 % Einspeiseregulierung auf seltene Sonderfälle reduzieren.

Eine Alternative wäre die Option zum Einbau eines Rund-Steuer-Empfängers, durch den der Netzbetreiber bei zu hoher Last über die Sendung eines Signals abregeln kann. Die Anschaffung eines solchen Empfängers ist allerdings mit Kosten von rund 400 € verbunden.

In der Praxis führte die über die EEG-Anforderung hinausgehende zusätzliche Wirkleistungsbegrenzung dazu, dass Interessenten davon abgeraten wurde, die Förderung des Landes in Anspruch zu nehmen, da damit Mehrkosten bzw. Vergütungsverluste verbunden seien.

Unter der Zielsetzung die Verbreitung von Speicher-Technologie auch für kleine Batterie-Speicher zu fördern, um die Wirtschaftlichkeit zu erreichen, soll daher die unter 5.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 26. September 2019 festgeschriebene Fördervoraussetzung ersatzlos gestrichen werden.

Kontakt:

Beratungstelefon: 0631 / 343 71 999 (Mo - Fr 10 -12 Uhr und Mo – Do 13-15 Uhr)

Anfragen per E-Mail bitte an [speicher\(at\)energieagentur.rlp\(dot\)de](mailto:speicher(at)energieagentur.rlp(dot)de)